

## *Verfahrensbeteiligte im Verfassungsbeschwerdeverfahren*

nächst die Doppelfunktion der Verfassungsbeschwerde hervor, wenn er formuliert: «Die Sicherstellung des Zugangs zu diesem Verfahren liegt dabei nicht nur im direkten Interesse der Grundrechtsträger selbst, sondern es besteht auch ein eminentes öffentliches Interesse daran, dass die Grundrechte gewahrt werden und deren Einhaltung durch eine unabhängige gerichtliche Instanz auch Nachachtung verschafft wird».<sup>264</sup> Obwohl also hier die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde explizit anerkannt wird, wirkt sich auch dies letztlich zugunsten des Beschwerdeführers – und damit seines subjektiven Rechtsschutzinteresses – aus. Der Staatsgerichtshof stellt nämlich klar, dass die zulässige Höhe der vom Beschwerdegegner im Staatsgerichtshofverfahren geltend zu machenden Prozesskosten nicht so hoch ausfallen dürfen, dass für einen potentiellen Beschwerdeführer der Zugang zur Verfassungsbeschwerde faktisch verbaut oder doch wesentlich erschwert werde.<sup>265</sup>

### *5. Verfahrensbeteiligte im Verfassungsbeschwerdeverfahren*

#### *a) Allgemeines*

##### *aa) Unklarheiten des geschriebenen Verfassungsprozessrechts*

Die Inkonsistenzen des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts, die vorstehend skizziert worden sind,<sup>266</sup> sind greifbar auch bei der Frage nach der Verfahrensbeteiligung im Verfassungsbeschwerdeverfahren.<sup>267</sup> Immerhin lässt das StGHG in Art. 37 Abs. 2 erkennen, dass in den vor dem Staatsgerichtshof geführten Verfahren Parteien und Beteiligte unterschieden werden.<sup>268</sup> Allerdings definiert das Gesetz nicht bzw. nur vereinzelt, wer als Partei bzw. als Beteiligter anzusehen ist.

<sup>264</sup> So StGH 1998/11 – Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, 209 (213).

<sup>265</sup> S. ebenda unter Bezugnahme auf StGH 1997/2, Erw. 6.

<sup>266</sup> Dazu vorstehend, S. 40 ff., 42 ff.

<sup>267</sup> Zu den Verfahrensbeteiligten als «personelles Kriterium» des Verfahrensgegenstands s. Steffen Detterbeck, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht, 1995, S. 315 ff.

<sup>268</sup> Die Vorschrift lautet: Wenn eine mündliche Schlussverhandlung abgehalten wird, so sind die Parteien und Beteiligten zu laden.